

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erläßt der

Markt Holzkirchen

folgende Kostensatzung

§ 1 Kostenerhebung

Der Markt Holzkirchen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis zu bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in einer anderen Satzung oder Verordnung getroffen worden sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 1998 in Kraft.



MARKT HOLZKIRCHEN

Bürgermeister

Holzkirchen, den 15. Oktober 1998

Bekanntmachungsvermerk:
Anschlag an den Amtstafeln

angeschlagen am 09.11.1998

abgenommen am 10.12.1998

Holzkirchen, den 18.02.1999

Bürgermeister



**Die Anlage ist
auf Grund des Umfangs
nicht abgedruckt.**